



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0779

vom 21. Nov. 2017

Referenz-Nr.: GWR g 10-37

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Wangen-Brüttisellen. Grundwasserfassungen Girhalden. Erneuerung der Grundwasserschutz- zonen.

Gemeinde	Wangen-Brüttisellen
Betroffene/r	Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Girhalden 1:1'000 vom 18. Juli 2016- Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Girhalden (GWR g 10-37) vom 18. Juli 2016- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Wangen-Brüttisellen vom 23. Januar 2017
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Überprüfung und Anpassung der Grundwasserschutz- zonen Grundwasserfassungen Girhalden 1 + 2 (GWR g 10-37), Wangen- Brüttisellen/ZH», Dr. H. Jäckli AG, Zürich, vom 19. August 2014

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 reichte die Gemeinde Wangen-Brüttisellen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassungen Girhalden (Grundwasserrecht g 10-37) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Girhalden genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den heute geltenden Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 19. August 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. August 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2017 hob der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen den alten Festsetzungsbeschluss vom 12. Februar 1979 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Girhalden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.



Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Wangen-Brüttisellen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Fassungen Girhalden (GWR g 10-37; alt GWR g 10-8) wird aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Fassungen Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5) sowie Schlue (GWR g 10-20) wurden bereits mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 3156/2005 sowie Nr. 780/2007 aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 23. Januar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Girhalden (GWR g 10-37) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Girhalden zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassungen Girhalden (Grundwasserrecht g 10-37)

Wangen-Brüttisellen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 23. Januar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die beiden Trinkwasserfassungen Girhalden und das entsprechende Reglement neu genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, eingesehen werden."

- IV. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen



- Staatsgebühr :	Fr. 648.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 744.00	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, Postfach, 8306 Brüttisellen (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (4-fach)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, Postfach, 8500 Dübendorf 1, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 21. Nov. 2017

Inkrafttreten
Datum: 10. Jan. 2018

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Genehmigung revidierte Grundwasserfassungen Gırhalden
(Grundwasserrecht g 10-37)**

Brüttisellen. Wangen-Brüttisellen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 21. November 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die beiden Trinkwasserfassungen Gırhalden und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 1. Dezember 2017 bis 3. Januar 2018 auf der Gemeindeverwaltung Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, eingesehen werden.

Gemeinderat Wangen-Brüttisellen

00220043

Gemeindeverwaltung
11. Jan. 2018
Brüttisellen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel
eingelegt worden.

Zürich, 10. 1. 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei 3. Abt.

R. Dürren